

Allgemeine Zugangs- und Zulassungsordnung zu den nicht lehramtsbezogenen Masterstudiengängen an der Universität Potsdam (Zulassungsordnung – Zulo)

Vom 24. Februar 2016

i.d.F. der Ersten Satzung zur Änderung der allgemeinen Zugangs- und Zulassungsordnung zu den nicht lehramtsbezogenen Masterstudiengängen an der Universität Potsdam (Zulassungsordnung – Zulo)

- Lesefassung -

Vom 15. Mai 2019¹

Der Senat der Universität Potsdam hat gemäß § 9 Abs. 5 und 6 i.V.m. § 23 i.V.m. § 64 Abs. 2 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 28. April 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 18]), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 1. Juli 2015 (GVBl.I/15, [Nr. 18]), i.V.m. § 5 Abs. 4, § 7 Abs. 2, § 8 Abs. 2 und § 16 Abs. 2 des Brandenburgischen Hochschulzulassungsgesetzes (BbgHZG) vom 1. Juli 2015 (GVBl.I/15, [Nr. 18]), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2015 (GVBl.I/15, [Nr. 38]), i.V.m. § 2 Abs. 1-3, 5, § 19 Abs. 1 und § 20 der Hochschulzulassungsverordnung (HZV) vom 23. Februar 2016 (GVBl.I/16, [Nr. 6]) und nach Art. 14 Abs. 1 Nr. 2 der Grundordnung der Universität Potsdam vom 17. Dezember 2009 (AmBek. UP Nr. 4/2010 S. 60) in der Fassung der Dritten Satzung zur Änderung der Grundordnung der Universität Potsdam (GrundO) vom 22. April 2015 (AmBek. UP Nr. 6/2015 S. 235) am 24. Februar 2016 folgende Ordnung erlassen.²

Übersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zuständigkeit
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Sprachkenntnisse
- § 5 Bewerbung und Bewerbungsunterlagen
- § 6 Bewerbungsfristen
- § 7 Zulassungsverfahren
- § 8 Vergabeverfahren
- § 9 Hochschulauswahlverfahren
- § 10 Zulassungsbescheid, Abschluss des Verfahrens
- § 11 Zulassung für höhere Fachsemester

§ 12 In-Kraft-Treten

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Ordnung regelt Zugangsvoraussetzungen gemäß § 9 Abs. 5 BbgHG und das Zulassungsverfahren für die Vergabe der Studienplätze in den nicht lehramtsbezogenen Masterstudiengängen der Universität Potsdam.

(2) Nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erlassen die Fakultätsräte fachspezifische Zugangs- und Zulassungsordnungen. Darin werden

- a) die Zugangsvoraussetzungen nach § 9 Abs. 5 BbgHG und
- b) das Hochschulauswahlverfahren, welches bei der Vergabe von Studienplätzen in zulassungsbeschränkten Studiengängen Anwendung findet, geregelt.

(3) Bei Widersprüchen zwischen dieser Ordnung und der jeweiligen fachspezifischen Zugangs- und Zulassungsordnung gehen die Bestimmungen dieser Ordnung jenen der fachspezifischen Zugangs- und Zulassungsordnung vor.

(4) Für weiterbildende Masterstudiengänge und Masterstudiengänge in Kooperation mit anderen Hochschulen bzw. wissenschaftlichen Einrichtungen (Kooperationsstudiengang) können von dieser Ordnung in der fachspezifischen Ordnung abweichende Regelungen getroffen werden, soweit diese Ordnung konkret Möglichkeiten für Abweichungen vorsieht.

§ 2 Zuständigkeit

(1) Für die Entscheidung über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen und für die Durchführung des Auswahlverfahrens ist der jeweilige Prüfungsausschuss zuständig. § 2 der Neufassung der allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für die nicht lehramtsbezogenen Bachelor- und Masterstudiengänge an der Universität Potsdam (BAMA-O) vom 30. Januar 2013 in der jeweils geltenden Fassung gilt entsprechend. Bei Kooperationsstudiengängen kann die fachspezifische Zugangs- und Zulassungsordnung regeln, dass anstelle des Prüfungsausschusses ein anderes gemeinsames Organ aller Kooperationspartner für die Entscheidung über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen und für die Durchführung des Auswahlverfahrens zuständig ist.

(2) Die fachspezifischen Zugangs- und Zulassungsordnungen können regeln, dass der Prüfungsausschuss bei Bedarf Professoren und Professorinnen und qualifizierten Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen der Fakultät, die nicht Mitglieder des Prüfungsausschusses sind, zur Durchführung des Zulas-

¹ Genehmigt durch den Präsidenten der Universität Potsdam am 20. Mai 2019.

² Genehmigt durch den Präsidenten der Universität Potsdam am 7. März 2016.

sungsverfahrens nach §§ 6ff. einzelne administrative Aufgaben übertragen kann.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Allgemeine Zugangsvoraussetzungen sind
- a) ein Bachelorabschluss oder ein gleichwertiger erster berufsqualifizierender Abschluss eines Hochschulstudiums an einer deutschen Hochschule oder
 - b) ein dem Buchstaben a) gleichwertiger Abschluss an einer ausländischen Hochschule, sofern sie sich nicht wesentlich unterscheiden.

(2) Die fachspezifischen Zugangs- und Zulassungsordnungen können über die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen hinausgehende Eignungs- und Qualifikationsvoraussetzungen (besondere Zugangsvoraussetzungen) festlegen, wenn dies wegen spezieller fachlicher Anforderungen des jeweiligen Masterstudienganges nachweislich erforderlich ist. Besondere Zugangsvoraussetzungen können dabei insbesondere Sprachkenntnisse nach § 4 oder der Abschluss eines für das Masterstudium wesentlichen Faches sein. Besondere Sprachkenntnisse sollen dabei nur gefordert werden, wenn der jeweilige Studiengang ausschließlich oder teilweise in einer anderen Sprache als Deutsch angeboten wird oder wenn insbesondere die wissenschaftliche Literatur oder Quellen typischerweise zu einem wesentlichen Anteil in der jeweiligen Fremdsprache angeboten wird. Soweit ein für das Masterstudium erforderlicher Abschluss eines wesentlichen Faches gefordert wird, ist das wesentliche Fach in der fachspezifischen Zugangs- und Zulassungsordnung zu spezifizieren.

§ 4 Sprachkenntnisse

(1) Soweit für Masterstudiengänge in den fachspezifischen Zugangs- und Zulassungsordnungen Sprachkenntnisse in Englisch vorausgesetzt werden, die mindestens der Stufe B2 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GeR) entsprechen, werden diese durch die Vorlage folgender Zertifikate oder Zeugnisse nachgewiesen:

- Zeugnis der deutschen allgemeinen Hochschulreife mit Nachweis der Fremdsprache Englisch auch in der Qualifikationsphase oder Zeugnis über die Hochschulzugangsberechtigung mit Bestätigung des Niveaus B2,
- Zertifikat UNICert© II und höher,
- TOEFL Internet Based Test mit mindestens 75 Punkte,
- First Certificate in English mit mindestens Note B,
- IELTS mit einer Gesamtpunktzahl von mind. 6 und dabei mindestens 5,0 Punkten in jedem Fertigkeitensbereich,

- Zeugnis über den Abschluss eines englischsprachigen Studienganges einer anerkannten Hochschule,
- Zeugnis über die Hochschulzugangsberechtigung, die in einem englischsprachigen Bildungsgang in einem Land mit Amtssprache Englisch erworben wurden.

Die fachspezifische Zugangs- und Zulassungsordnung legt fest, ob und welche weiteren Zertifikate als Sprachnachweise akzeptiert werden können.

(2) Soweit für Masterstudiengänge in den fachspezifischen Zugangs- und Zulassungsordnungen Sprachkenntnisse in Englisch vorausgesetzt werden, die mindestens der Stufe C1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GeR) entsprechen, gelten folgende Zertifikate bzw. Zeugnisse als Nachweis der Stufe C1:

- Zertifikat UNICert© III oder höher,
- TOEFL Internet-Based Test mit mindestens 95 Punkten,
- Cambridge Certificate of Advanced English mit mindestens der Note B,
- IELTS mit einer Gesamtpunktzahl von mindestens 7 Punkten und mindestens 6,5 in jedem Fertigkeitensbereich,
- Zeugnis über den Abschluss eines englischsprachigen Studienganges einer anerkannten Hochschule
- Zeugnis über die Hochschulzugangsberechtigung, die in einem englischsprachigen Bildungsgang in einem Land mit Amtssprache Englisch erworben wurden.

Die fachspezifische Zugangs- und Zulassungsordnung legt fest, ob und welche weiteren Zertifikate als Sprachnachweise akzeptiert werden können.

(3) Werden andere Fremdsprachenkenntnisse gefordert, bestimmt die fachspezifische Zugangs- und Zulassungsordnung das Niveau entsprechend des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens (GeR) sowie die vorzulegenden Zertifikate oder Zeugnisse und ggf. entsprechende Äquivalenzregelungen.

(4) Für Studiengänge, deren Lehrsprache Deutsch ist bzw. Deutsch die Lehrsprache in Modulen ist, deren erfolgreiches Absolvieren für den Abschluss des Studiums erforderlich ist, müssen Bewerberinnen und Bewerber, die nicht Deutsche sind, deutsche Sprachkenntnisse nachweisen, die mindestens der Stufe C1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GeR) entsprechen. Dieser Nachweis erfolgt durch die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH, mindestens DSH-2) oder einen gleichwertigen Nachweis deutscher Sprachkenntnisse zum DSH-2-Nachweis; die Veröffentlichung einer Liste der als äquivalent anerkannten Zertifikate erfolgt vor Bewerbungsbeginn auf den Internetseiten der Universität Potsdam. Ausnahmen hinsichtlich des Niveaus der Sprach-

kenntnisse regelt die fachspezifische Zugangs- und Zulassungsordnung.

(5) Für nicht deutschsprachige Studiengänge sollte in der fachspezifischen Ordnung geregelt werden, dass Bewerberinnen und Bewerber, die nicht Deutsche sind, ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache nachweisen.

§ 5 Bewerbung und Bewerbungsunterlagen

(1) Es sind gleichrangige Bewerbungen für bis zu 3 Studiengänge nach dieser Ordnung möglich. Wer sich nach Erwerb eines Masterabschlusses in Deutschland für ein weiteres Masterstudium bewirbt (Zweitstudium), darf nur einen Zulassungsantrag stellen.

(2) Eine wirksame Bewerbung setzt voraus, dass das ausgefüllte Online-Bewerbungsformular incl. aller erforderlichen Unterlagen bis zum Ende der Bewerbungsfrist elektronisch bei der Universität Potsdam c/o uni-assist e.V. vorliegen und der unterzeichnete Zulassungsantrag gemäß Absatz 3 a) zusätzlich auf dem Postweg bis zum Ende des Bewerbungsfrist bei uni-assist e.V. eingegangen sind. Für Kooperationsstudiengänge kann die fachspezifische Zugangs- und Zulassungsordnung eine abweichende Form der Bewerbung regeln.

(3) Folgende Bewerbungsunterlagen sind einzureichen:

- a) Ein Zulassungsantrag gemäß Absatz 2.
- b) Soweit für das beabsichtigte Masterstudium bereits ein erster berufsqualifizierender Abschluss vorliegt, das Abschlusszeugnis dieses Studiums, oder bei fehlendem ersten berufsqualifizierendem Abschluss, ein geeigneter vorläufiger Nachweises über die bis zum Zeitpunkt der Bewerbung erbrachten Noten (Transcript of records). Bei Zeugnissen oder vorläufigen Nachweisen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache erstellt wurden, ist grundsätzlich eine deutsche oder englische Übersetzung auf Kosten des Antragstellers beizufügen, deren Richtigkeit durch einen vereidigten Dolmetscher oder Übersetzer bestätigt ist. Die fachspezifische Zugangs- und Zulassungsordnung kann regeln, in welchen anderen Sprachen Übersetzungen eingereicht werden können.
- c) Diploma Supplement oder ein anderer geeigneter Nachweis der Hochschule über alle Leistungen, die bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss erbracht wurden. Der Nachweis muss die entsprechenden Benotungs- und Leistungspunktinformationen enthalten. Wurden die Leistungen an einer anderen Hochschule als der Universität Potsdam erbracht, sind Informationen über Form, Inhalt und Prüfungsmodalitäten der Leistungser-

fassungsprozesse beizulegen, in denen die Leistungspunkte erworben wurden. Bei Nachweisen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache erstellt wurden, ist eine deutsche oder englische Übersetzung auf Kosten des Antragstellers beizufügen, deren Richtigkeit durch einen vereidigten Dolmetscher oder Übersetzer bestätigt ist.

- d) Ggf. Nachweise über die erforderlichen Sprachkenntnisse nach § 4, sofern die fachspezifische Zugangs- und Zulassungsordnung diese fordert.
- e) Ggf. Einstufungsbescheid bei Bewerbung für höheres Fachsemester.

(4) Folgende Bewerbungsunterlagen sind zusätzlich einzureichen, wenn der Studiengang zulassungsbeschränkt ist:

- a) Nachweis der Abschlussnote bzw. aktuellen Durchschnittsnote,
- b) aktuelle/letzte Studienbescheinigungen für Studienzeiten an einer deutschen Hochschule nach Erwerb des ersten berufsqualifizierenden Studienabschlusses,
- c) Nachweis über die Staatsangehörigkeit,
- d) ggf. ein schriftlicher Antrag auf sofortige Zulassung im Rahmen der Quote für außergewöhnliche Härte (Härtefallantrag) und zum Nachweis geeignete Unterlagen,
- e) ggf. Nachweis über einen früheren Zulassungsanspruch und Dienstzeitnachweis,
- f) ggf. schriftlicher Antrag auf Verbesserung der Wartezeit und zum Nachweis geeignete Unterlagen,
- g) ggf. schriftlicher Antrag auf Verbesserung der Durchschnittsnote und zum Nachweis geeignete Unterlagen,
- h) ggf. Nachweise über anhängiges bzw. abgeschlossenes Asylverfahren,
- i) bei Bewerbung für ein höheres Fachsemester Nachweis der aktuellen Durchschnittsnote des bisherigen Studiums, welches Grundlage für die Einstufung in ein höheres Fachsemester ist sowie ggf. Nachweise über wissenschaftliche und soziale Gründe für die Aufnahme des Studiums im höheren Fachsemester an der Universität Potsdam,
- j) ggf. eine Bescheinigung über die Angehörigkeit zum Bundeskader eines Bundessportfachverbandes des Deutschen Olympischen Sportbundes durch den Olympiastützpunkt Brandenburg.

(5) Die fachspezifische Zugangs- und Zulassungsordnung kann weitere Bewerbungsunterlagen fordern, soweit diese sich auf die dort geforderten Zugangsvoraussetzungen beziehen und für die Durchführung des Hochschulauswahlverfahrens nach § 9 erforderlich sind.

(6) Ein Antrag, mit dem ein Anspruch auf Zulassung außerhalb der festgesetzten Zulassungszahl

geltend gemacht wird, muss für das Sommersemester bis zum 15. März und für das Wintersemester bis zum 15. September bei der Hochschule eingegangen sein (Ausschlussfristen). Voraussetzung für die Antragstellung auf Zulassung außerhalb der festgesetzten Zulassungszahl ist ferner ein Antrag auf Zulassung für den gewählten Studiengang nach § 5 und 6. Sind Zulassungen außerhalb der festgesetzten Zulassungszahl auszusprechen, so hat sich die Vergabe an den in der fachspezifischen Zugangs- und Zulassungsordnung aufgrund von §§ 8 und 9 geregelten Auswahlkriterien zu orientieren.

§ 6 Bewerbungsfristen

(1) Die jeweilige fachspezifische Zugangs- und Zulassungsordnung regelt, für welches Semester (Winter- und/oder Sommersemester) die Bewerbung für den Masterstudiengang möglich ist. Fehlt eine Regelung zum Studienbeginn in einer fachspezifischen Zugangs- und Zulassungsordnung oder fehlt eine fachspezifische Zugangs- und Zulassungsordnung, ist eine Bewerbung nur für das Wintersemester möglich.

(2) Für alle nicht zulassungsbeschränkten Masterstudiengänge verbindlicher letzter Bewerbungszeitpunkt ist der 15. Februar für das Sommersemester und der 15. August für das Wintersemester. Für weiterbildende Masterstudiengänge bzw. Kooperationsstudiengänge kann die fachspezifische Zugangs- und Zulassungsordnung abweichende Bewerbungsfristen regeln.

(3) Letzter Bewerbungszeitpunkt für die zulassungsbeschränkten Masterstudiengänge für das Wintersemester ist der 1. Juni und für das Sommersemester der 1. Dezember. Für weiterbildende Masterstudiengänge bzw. Kooperationsstudiengänge kann die fachspezifische Zugangs- und Zulassungsordnung abweichende Bewerbungsfristen regeln.

(4) Die Fristen nach Absatz 2 und 3 sind Ausschlussfristen. Maßgeblich ist der Tag des Antrags einganges, nicht das Datum des Poststempels. Fällt das Ende der Frist auf einen Sonntag, einen gesetzlichen Feiertag oder einen Sonnabend, verlängert sie sich nicht bis zum Ablauf des nächstfolgenden Werktages (§ 2 Abs. 3 Nr. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg i.V.m. § 31 Abs. 3 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes)

§ 7 Zulassungsverfahren

(1) Wer die Bewerbungsfristen nach § 6 versäumt hat, ist vom Zulassungsverfahren ausgeschlossen. Gleiches gilt, wenn innerhalb der Bewerbungsfrist die Bewerbung nicht formgerecht vorliegt, die nach § 5 erforderlichen Bewerbungsunterlagen fehlen

bzw. die Zugangsvoraussetzungen nach §§ 3 und 4 nicht vorliegen. In diesen Fällen ergeht ein Ablehnungsbescheid nach § 10 Abs. 4.

(2) Sofern keine Zulassungsbeschränkung festgesetzt ist, ergeht ein Zulassungsbescheid nach § 10 Abs. 1, wenn die Zugangsvoraussetzungen auf Grund von §§ 3 und 4 erfüllt sind sowie eine form- und fristgerechte Bewerbung nach §§ 5 und 6 vorliegt.

(3) Soweit nach der Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen des Landes Brandenburg eine Zulassungsbeschränkung festgesetzt wurde, bedingt die Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen nach §§ 3 und 4 keinen Anspruch auf Zulassung. Im Falle einer Zulassungsbeschränkung findet zur Vergabe der Studienplätze ein Vergabeverfahren gemäß § 8 statt.

(4) Ist der Nachweis des Studienabschlusses gemäß § 3 Abs. 1 bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist nicht beizubringen, kann eine Zulassung unter der Auflage erfolgen, den Nachweis über den Studienabschluss bzw. den Nachweis der Vorlage aller für den Studienabschluss erforderlichen Leistungen spätestens bei der endgültigen Immatrikulation zu führen (vorläufige Zulassung). Die Zulassungsentscheidung erfolgt in diesem Fall auf der Grundlage eines geeigneten Studiennachweises (Transcript of records) über den bisherigen Studienverlauf im Umfang der für den jeweiligen Bachelorabschluss notwendigen Leistungspunkte abzüglich höchstens 40 und dem bis dahin erreichten Notendurchschnitt (aktuelle Durchschnittsnote). Fehlt der Nachweis der in Satz 2 geregelten Leistungen innerhalb der Bewerbungsfristen, ergeht ein Ablehnungsbescheid nach § 10 Abs. 4.

(5) Der Nachweis der in den fachspezifischen Zugangs- und Zulassungsordnungen geregelten besonderen Zugangsvoraussetzungen ist bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist beizubringen. Die fachspezifische Zugangs- und Zulassungsordnung kann regeln, dass besondere Zugangsvoraussetzungen, die Inhalte des Pflichtcurriculums des der Bewerbung zugrunde liegenden Abschlusses sind, bis zur Frist für die endgültige Immatrikulation nachzuweisen sind.

§ 8 Vergabeverfahren

(1) Nach Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 7 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 1 wird in zulassungsbeschränkten Masterstudiengängen geprüft, ob die Zahl der Bewerbungen, die am Zulassungsverfahren teilnehmen und die den Zugangsvoraussetzungen gemäß §§ 3 und 4 entsprechen, die Menge der verfügbaren Plätze übersteigt. Ist dies der Fall, findet ein Vergabeverfahren nach

den Vorgaben des § 7 BbgHZG in Verbindung mit der darauf beruhenden Rechtsverordnung statt.

(2) Die Gesamtzahl der festgesetzten Zulassungszahl je Studiengang bzw. Studienfach wird vor Durchführung des Hochschulauswahlverfahrens nach Absatz 3 in folgender Reihenfolge vermindert:

- a) um die Zahl der nach einem Dienst auf Grund eines früheren Zulassungsanspruchs gemäß § 12 BbgHZG, § 9 HZV Auszuwählenden,
- b) um die Zahl der Auszuwählenden aufgrund ihrer Angehörigkeit zum Bundeskader eines Bundessportfachverbandes des Deutschen Olympischen Sportbundes gemäß § 12a BbgHZG,
- c) um die Vorabquoten nach § 4 BbgHZG, § 19 HZV.

Die verbleibenden Studienplätze werden zu 90 % im Ergebnis eines Hochschulauswahlverfahrens nach § 9 und zu 10 % nach der Wartezeit vergeben. Der Nachweis der Angehörigkeit zu einem Bundeskader erfolgt durch eine Bescheinigung durch den Olympiastützpunkt Brandenburg.

(3) Die Auswahl innerhalb der Quote nach § 19 Abs. 1 Nr. 1 HZV bzw. § 20 Abs. 2 HZV erfolgt nach dem Grad der Qualifikation. (Abschlussnote bzw. aktuelle Durchschnittsnote). Bei Bewerberinnen bzw. Bewerbern, die im Geltungsbereich des Grundgesetzes Asylrecht genießen, wird die Abschlussnote bzw. aktuelle Abschlussnote um 0,1 verbessert; die verbesserte Abschlussnote bzw. die verbesserte aktuelle Abschlussnote wird bei der Auswahl nach der Qualifikation berücksichtigt. Die fachspezifische Zugangs- und Zulassungsordnung kann regeln, ob weitere besondere Umstände nach § 5 Abs. 2 BbgHZG Berücksichtigung finden können.

(4) Bei internationalen Masterstudiengängen kann die fachspezifische Zugangs- und Zulassungsordnung Abweichungen von der Quote nach § 19 Abs. 1 Nr. 1 HZV regeln. Die Quote soll 50 % nicht übersteigen.

(5) Die nach Abzug der Quoten nach § 19 HZV und der auf Grund eines früheren Zulassungsanspruches bzw. aufgrund der Angehörigkeit zum Bundeskader eines Bundessportfachverbandes des deutschen Olympischen Sportbundes gemäß § 12a BbgHZG Auszuwählenden verfügbaren Studienplätze werden zunächst entsprechend der gebildeten Rangliste vergeben (Hauptverfahren).

(6) Die nach § 10 Abs. 2 Satz 2 nicht angenommenen Studienplätze werden im Nachrückverfahren nach § 5 HZV vergeben.

§ 9 Hochschulauswahlverfahren

(1) Zur Durchführung des Hochschulauswahlverfahrens wird eine Rangfolge gebildet. Bei Ranggleichheit entscheidet das Los.

(2) Für die Bildung der Rangfolge wird ein Gesamtpunktwert gebildet. Dabei fließt jedes in der fachspezifischen Zugangs- und Zulassungsordnung geregelte Auswahlkriterium mit dem darin ausgewiesenen Gewicht (in Prozent) ein. Als Auswahlkriterien kommen die in § 7 Abs. 2 BbgHZG geregelten in Betracht.

(3) Zur Ermittlung des Gesamtpunktwerts wird die Note oder die Ausprägung des jeweiligen Kriteriums nach den Vorgaben der Anlage in einen Punktwert umgerechnet. Der so ermittelte Punktwert wird mit dem nach Absatz 2 vorgesehenen Gewicht multipliziert (gewichteter Punktwert des jeweiligen Kriteriums). Aus den jeweiligen gewichteten Punktwerten wird dann eine Summe gebildet (Gesamtpunktwert). Bei Kooperationsstudiengängen kann die fachspezifische Zugangs- und Zulassungsordnung abweichende Regelungen zur Bildung der Rangliste bzw. des Gesamtpunktwertes treffen.

(4) Die fachspezifischen Zugangs- und Zulassungsordnung regelt bei Auswahlkriterien, die sowohl benotet als auch in der Ausprägung „vorhanden/erfüllt“ bzw. „nicht vorhanden/nicht erfüllt“ auftreten können, welche Variante zur Anwendung kommt und wie die Benotung erfolgt.

§ 10 Zulassungsbescheid, Abschluss des Verfahrens

(1) Diejenigen Bewerberinnen und Bewerber, die nach den §§ 7 bis 9 zugelassen werden können, erhalten einen Zulassungsbescheid.

(2) Nach erfolgter Zulassung ist bei zulassungsbeschränkten Studiengängen im Zulassungsbescheid eine Frist zur Annahme der Zulassung zu setzen. Bei fehlender fristgerechter Annahme der Zulassung erlöschen die Zulassung und das Recht auf Immatrikulation. Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.

(3) Die Bewerberinnen und Bewerber müssen sich außerdem innerhalb der in der Immatrikulationsordnung der Universität Potsdam geregelten Fristen beim Studienbüro/Studierendensekretariat immatrikulieren. Wird die Immatrikulation nicht fristgerecht vollzogen, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.

(4) Diejenigen Bewerberinnen und Bewerber, die in einem zulassungsbeschränkten Masterstudiengang

nach Durchführung des Auswahlverfahrens nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der/des zuletzt zugelassenen Bewerberin bzw. Bewerbers aufgeführt sind. Einen Ablehnungsbescheid erhalten auch diejenigen Bewerberinnen und Bewerber, die nach § 7 Abs. 1 nicht zum Zulassungsverfahren zugelassen werden können. Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(5) Das Zulassungsverfahren ist abgeschlossen, wenn die Nachrücklisten erschöpft sind oder alle verfügbaren Studienplätze durch Immatrikulation besetzt sind. Die Hochschule erklärt das Verfahren für abgeschlossen, wenn ein weiteres Nachrückverfahren wegen der fortgeschrittenen Vorlesungszeit nicht mehr sinnvoll erscheint; die Erklärung ist in den amtlichen Bekanntmachungen zu veröffentlichen.

§ 11 Zulassung für höhere Fachsemester

(1) Bewerbungen für höhere Fachsemester setzen eine Feststellung von anrechenbaren Studienzeiten (Einstufung in ein höheres Fachsemester) durch den Prüfungsausschuss voraus und sind mit den unter § 5 aufgeführten Unterlagen direkt an den Prüfungsausschuss zu richten. Eine Bewerbung ist nur für das in der Einstufungsentscheidung angegebene Fachsemester möglich. Bei Bewerbungsfristen und Zugangsvoraussetzungen gelten die Regelungen dieser Ordnung und der fachspezifischen Zugangs- und Zulassungsordnung entsprechend.

(2) Sind in einem höheren Fachsemester eines zulassungsbeschränkten Masterstudiengangs Studienplätze frei, so können sie mit Bewerberinnen und Bewerbern mit entsprechender Fachsemestereinstufung, die vom zuständigen Prüfungsausschuss festgestellt werden muss, besetzt werden. Vorhandene Plätze werden nach der von der vorhergehenden Hochschulen festgestellten aktuellen Durchschnittsnote(n) in dem vorangegangenen Hochschulstudium/den vergeben; weist der Bewerber mehrere Durchschnittsnoten aus vorangegangenen Studien nach, gilt die beste. Ohne Nachweis einer aktuellen Durchschnittsnote wird eine Note von 4,5 angesetzt. Bei einem Nachweis von wissenschaftlichen oder sozialen Gründen erfolgt eine Verbesserung der aktuellen Durchschnittsnote um jeweils 0,1 Notenpunkte. Bei Bewerberinnen und Bewerbern, die einem Bundeskader eines Bundessportfachverbandes des Deutschen Olympischen Sportbundes angehören, erfolgt wegen der besonderen Berücksichtigung der Belange dieser Bewerbergruppe zusätzlich eine Verbesserung der aktuellen Durchschnittsnote um 0,7. Der Nachweis der Angehörigkeit zu einem Bundeskader erfolgt durch eine Bescheinigung durch den Olympiastützpunkt Brandenburg. Im Übrigen gilt das BbgHZG.

§ 12 In-Kraft-Treten

(1) Die Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

(2) Mit In-Kraft-Treten dieser Ordnung tritt die Neufassung der Allgemeinen Ordnung über den Zugang und die Zulassung zu den nicht lehramtsbezogenen Masterstudiengängen (Zulassungsordnung - ZuIO) vom 20. November 2013 (AmBek. UP Nr. 5/2012 S. 163) außer Kraft.

Anlage

Variante 1:
Umrechnung in Punktwert bei einem benoteten Kriterium

Note	Punktwert	Note	Punktwert	Note	Punktwert	Note	Punktwert
1,0	1,0	1,6	20,8	2,6	53,8	3,6	86,8
1,1	4,3	1,7	24,1	2,7	57,1	3,7	90,1
1,2	7,6	1,8	27,4	2,8	60,4	3,8	93,4
1,3	10,9	1,9	30,7	2,9	63,7	3,9	96,7
1,4	14,2	2,0	34,0	3,0	67,0	4,0	100,0
1,5	17,5	2,1	37,3	3,1	70,3	> 4,0*	133
		2,2	40,6	3,2	73,6		
		2,3	43,9	3,3	76,9		
		2,4	47,2	3,4	80,2		
		2,5	50,5	3,5	83,5		

* betrifft die Fälle in denen eine Note nicht nachgewiesen wurde bzw. die Bewertung schlechter als 4,0 ausfiel

Variante 2:
Umrechnung in Punktwert bei Auswahlkriterium welches lediglich Ausprägung „vorhanden/erfüllt“ bzw. „nicht vorhanden/nicht erfüllt“ hat

Ausprägung	Punktwert
„vorhanden/erfüllt“	1
„nicht vorhanden/nicht erfüllt“	100